



An unsere Lohn-Mandate

13. August 2020

Prämien für Ausbildungsbetriebe

Liebe Mandanten,

seit dem 3. August können Ausbildungsbetriebe Prämien aus dem Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern" beantragen. Folgende Fördermöglichkeiten bestehen:

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können ab dem Ausbildungsjahr 2020/2021 staatliche Prämien erhalten. Mit dem Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern" fördert die Bundesregierung Ausbildungsbetriebe, die trotz Corona-Krise ihr Ausbildungsniveau halten. Die Eckpunkte des Programms sind am 24. Juni 2020 mit 410 Millionen Euro vom Bundeskabinett beschlossen worden. Am 31. Juli 2020, gerade rechtzeitig zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres 2020/2021, wurde die Erste Förderrichtlinie veröffentlicht. Diese regelt die konkreten Einzelheiten für Antragstellung und Auszahlung durch die Bundesagentur für Arbeit. Die entsprechenden Antragsunterlagen stehen ab sofort auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung.

Ausbildungsniveau trotz Corona erhalten: Zuschüsse für KMU

Ziel der Förderung ist es, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit bis zu 249 Mitarbeitern, die eine Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen durchführen, durch Zuschüsse zu unterstützen. Ausbildungsbetriebe können für Ausbildungen, die sie ab dem 1. August 2020 durchführen, je nach Voraussetzung, Unterstützung in Form von Ausbildungsprämien, Ausbildungsprämien plus, Übernahmepremien oder Zuschüssen für Ausbildungsvergütungen erhalten.

Aufrechterhaltung und Schaffung von Ausbildungsplätzen wird prämiert

Damit der Lernerfolg von Auszubildenden auch während der Pandemie nicht gefährdet wird, erhalten KMU, die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, für jeden 2020/2021 neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Ausbildungsprämie in Höhe von 2.000 Euro. Der Ausbildungsbetrieb muss von der Corona-Krise erheblich betroffen sein. Die Ausbildung darf frühestens am 1. August 2020 und spätestens am 15. Februar 2021 beginnen. Der Ausbildungsvertrag kann auch bereits früher abgeschlossen worden sein. Die Ausbildungsprämie wird nur ausgezahlt, wenn das Ausbildungsverhältnis über die Probezeit hinaus fortbesteht. Unternehmen, die ihr Angebot an Ausbildungsplätzen sogar erhöhen, erhalten für jeden zusätzlichen Ausbildungsvertrag eine "Ausbildungsprämie plus" in Höhe von 3.000 Euro



Förderung von Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit

Unternehmen, die ihre Ausbildungen trotz Corona fortsetzen und Ausbilder sowie Auszubildende nicht in Kurzarbeit bringen, können eine Förderung von 75 Prozent der Brutto-Ausbildungsvergütung erhalten. Sie greift für jeden Monat, in dem der Betrieb einen Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent hat. Diese Unterstützung ist befristet bis zum 31. Dezember 2020.

Übernahmepremien für Aufnahme von Auszubildenden

Betriebe, die zusätzlich Auszubildende übernehmen, die wegen Insolvenz ihres Ausbildungsbetriebs ihre Ausbildung nicht fortsetzen können, erhalten eine Prämie von 3.000 Euro pro Auszubildenden. Diese Unterstützung ist befristet bis zum 30. Juni 2021.

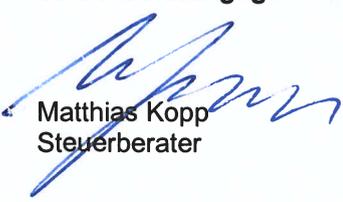
Förderung temporärer Auftrags- und Verbundausbildung

Unternehmen, die Auszubildende übernehmen, deren Unternehmen die Ausbildung pandemiebedingt übergangsweise nicht fortsetzen können, werden besonders gefördert: Für die Übernahme einer sogenannten Auftrags- oder Verbundausbildung sollen Betriebe eine Prämie von 1.500 Euro erhalten. Überbetriebliche Berufsbildungsstätten oder andere etablierte Ausbildungsdienstleister sollen mit 8.000 Euro unterstützt werden. Hier läuft die Befristung bis zum 30. Juni 2021. Diese Förderung wird erst in einer zweiten Förderrichtlinie umgesetzt.

Gerne geben wir Ihnen hierzu weitere Auskünfte, sollten noch Fragen bestehen oder weitere Informationen benötigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rübcke & Kopp
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Matthias Kopp
Steuerberater